



Beschlussvorlage

nichtöffentlich öffentlich

Fachbereich/Sg.: 2.2	Az.:	Datum: 01.07.2016	Vorlage Nr. 20160162/2.2
-------------------------	------	----------------------	-----------------------------

Beratungsfolgen		TOP	Termin	Zuständigkeit	Abstimmung
Bau- und Entwicklungsausschuss	N	11	07.07.2016	Entscheidung	

BETREFF

Bauantrag auf Errichtung eines Wohnhauses mit Carport und eines Schwimmbeckens auf dem Grundstück Martin-Butzer-Straße 19
hier: Herstellung des Einvernehmens gemäß §§ 34, 36 BauGB

Beschlussvorschlag:

Das Einvernehmen zum Bauantrag Martin-Butzer-Straße 19 gemäß §§34, 36 BauGB wird erteilt.

Bürgermeister/Dezernent:

Begründung:

Für das Anwesen Martin-Butzer-Straße 19 wurde ein Bauantrag für den Neubau eines Einfamilienhauses mit einer Garage und einem Carport gestellt. Der Carport ist nicht genehmigungspflichtig.

Das Grundstück ist zurzeit bebaut und der Bestand soll weitgehend abgerissen werden. Der Schwimmbadbau entlang der Martin-Butzer-Straße soll zu 3 Garagen und Nebenräumen umgebaut werden. Die Garage an der Westgrenze wird durch einen Carport ersetzt. Insbesondere die Länge der Nebengebäude und die Höhe der Nebengebäude an der Grundstücksgrenze sind noch von der Kreisverwaltung zu prüfen.

Da es sich um einen Bereich ohne Bebauungsplan handelt beurteilt sich das Vorhaben nach § 34 BauGB.

Art und Maß der baulichen Nutzung fügen sich gemäß der aktuellen Kommentierung und Rechtsprechung in die Umgebung ein.

Absolute und relative überbaute Fläche als auch die Geschoßfläche bewegen sich noch im Rahmen der Umgebungsbebauung.

Die Gebäudehöhe mit zwei Vollgeschossen und einer Nordfassade von etwas über zwei Geschossen entspricht der Umgebungsbebauung. Auch die Dachform fällt noch unter den Begriff „Einfügen“ gemäß § 34 BauGB.